

Gemeinde Engstingen

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Engstingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen in der Sitzung am 20.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Engstingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten,
 2. Ganztagsbetreuung,
 3. Altersgemischte Ganztagesbetreuung und altersgemischte Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten,
 4. Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten und Ganztagsbetreuung.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (analoge Anwendung des Anmeldeheftes) sind der Kindergartenleitung vorzulegen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen

Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Engstingen werden Benutzungsgebühren je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten (Der Monat August ist gebührenfrei).
- (2) Gebührenmaßstab ist
 1. die Art der Einrichtung,
 2. der Umfang der Betreuungszeit,
 3. das Alter des Kindes,
 4. die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (5) Wird ein Kind bereits im Alter von 2 Jahren im Kindergarten betreut, wird bis einschließlich des Monats in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, der Gebührensatz für die Betreuung in den Kindergärten U3 erhoben.
- (6) Kosten für die Verpflegung sind in der Betreuungsgebühr nicht enthalten und werden gesondert erhoben.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

2022/2023 Kindergarten	Ü3 VÖ	Ü3 GT
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	153 €	188 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	119 €	146 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	79 €	97 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	26 €	32 €
2022/2023 Kindergarten	U3 VÖ	U3 GT
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	306 €	375 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	238 €	292 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	158 €	194 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	53 €	65 €
2022/2023 Kinderkrippe	U3 VÖ	U3 GT
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	334 €	410 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	248 €	304 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	168 €	206 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	67 €	82 €

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld ist jeweils für einen vollen Kalendermonat zum ersten Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Die Gebühr wird durch die Gemeinde Engstingen abgerechnet und per Lastschrift eingezogen. Die Erteilung eines Lastschriftmandates ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Engstinger Amtsblatt Vom Nr.
Satzung	20.07.2022	29.07.2022 Nr. 30